

# STADT NEUSTADT A. RBGE. STADTTEIL SUTTORF

LANDKREIS HANNOVER

## BEBAUUNGSPL. NR. 883

- HASENHEIDE -

M. 1:1000

### ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

Geschosflächenzahl  
0,3 Grundflächenzahl  
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

Straßenverkehrsfläche Öffentliche Parkfläche  
 Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

oberirdisch unterirdisch

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

2,5m x 2m Elektrizität

Wasserflächen u. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

Gewässer dritter Ordnung

Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

Bäume zu erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Grenze der Herausnahme

Baubeschränkungszone im Bereich der 20 KV-Leitung und der Gasleitung a) für Gasleitung: 2 x 8 m, darf nicht überbaut werden

b) für 20 KV-Leitung: in der Baubeschränkungszone können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bzw. bauliche Anlagen, die nach der Nieders. Bauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, bis zu einer Höhe von 5,00m zugelassen werden.

Schutzstreifen zum Gewässer dritter Ordnung: Aufgrund des § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Hannover ist ein 5m breiter Streifen von jeglicher Bebauung und Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Einfriedigungen müssen mindestens einen Abstand von 1m von der oberen Böschungskante haben und dürfen nicht höher als 1m sein. Auf die übrigen Festsetzungen dieser Verordnung wird hingewiesen.

Zaun Sichtdreieck

Hinweis: Sichtdreieck, freizuhalten von Nutzungen, die zu Sichtbehinderungen oberhalb 0,80 m - gemessen von der Fahrbahnoberfläche - führen können.

Bebauungsplan Nr. 883

gez. 17. 8. 1983 Grote

### Präambel (Ohne örtliche Bauvorschrift)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 79 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (NdsGVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 883, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 30. Jan. 1984

L.S.

(Siegel)

gez. Hahn  
Bürgermeister

gez. Rohde  
Stadtdirektor

### Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3. 7. 1980 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 883 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23. 10. 1980 ortsblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 30. Jan. 1984

gez. Rohde  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk 3327 A u. B, Suttorf Fl. 7, Maßstab 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 9. 5. 1980 Az. PU 47/80

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover, den 16. Jan. 1984

i. A. gez. Oetke  
Vermessungsberater

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 18. Jan. 1984

i. A. gez. Doering

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 5. 3. 81 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28. 3. 1981 ortsblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 7. 4. bis 11. 5. 81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 30. Jan. 1984

gez. Rohde  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 3. 11. 1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 30. Jan. 1984

gez. Rohde  
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-11/31-883) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.  
Der räumlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom 3. 11. 1983 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 28. 3. 1984

Genehmigungsbehörde  
Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
i. A.  
gez. Hagemann

(Siegel)

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 3. 5. 84 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 3. 5. 84 rechtsverbindlich geworden.

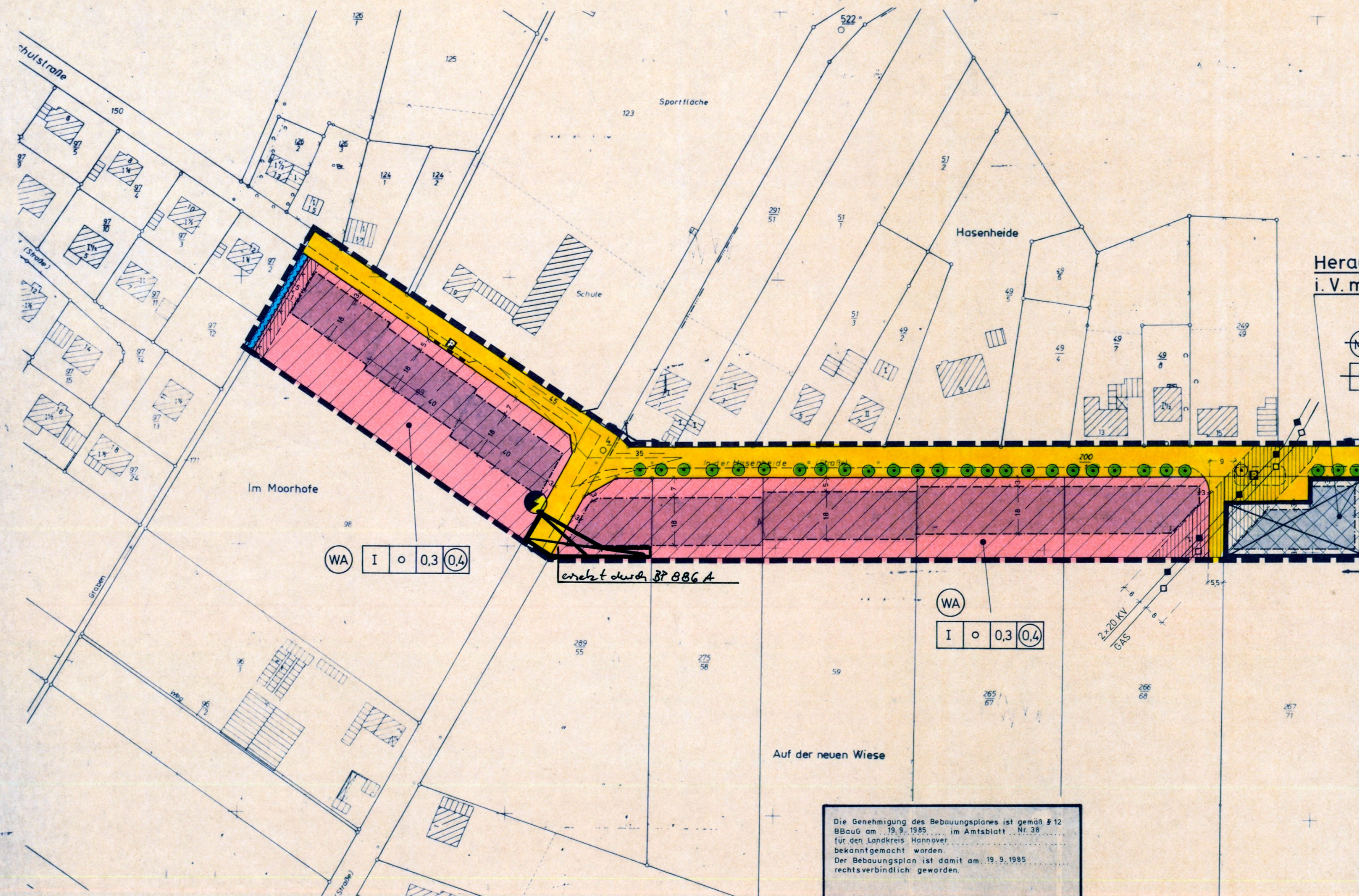
Neustadt a. Rbge., den 21. 5. 1984

gez. Rohde  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Schreiben, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
3) Nichtzutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich



Herausnahme gem. § 6 (3)  
i. V. mit § 11 BBauG.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 19. 5. 1985 im Amtsblatt Nr. 28 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19. 5. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 10. 10. 1985

gez. Rohde  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1. 11. 84 dem Entwurf und der Begründung zur Änderung des nach § 6 Abs. 3 BBauG aus der Genehmigung herausgenommenen Teilbereiches zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29. 11. 1984 ortsblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom 11. 12. 84 bis 18. 1. 85 gemäß § 2 a Abs. 6 öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 14. 5. 1985

gez. Hahn, gez. Rohde  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den herausgenommenen Teilbereich des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 4. 4. 85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

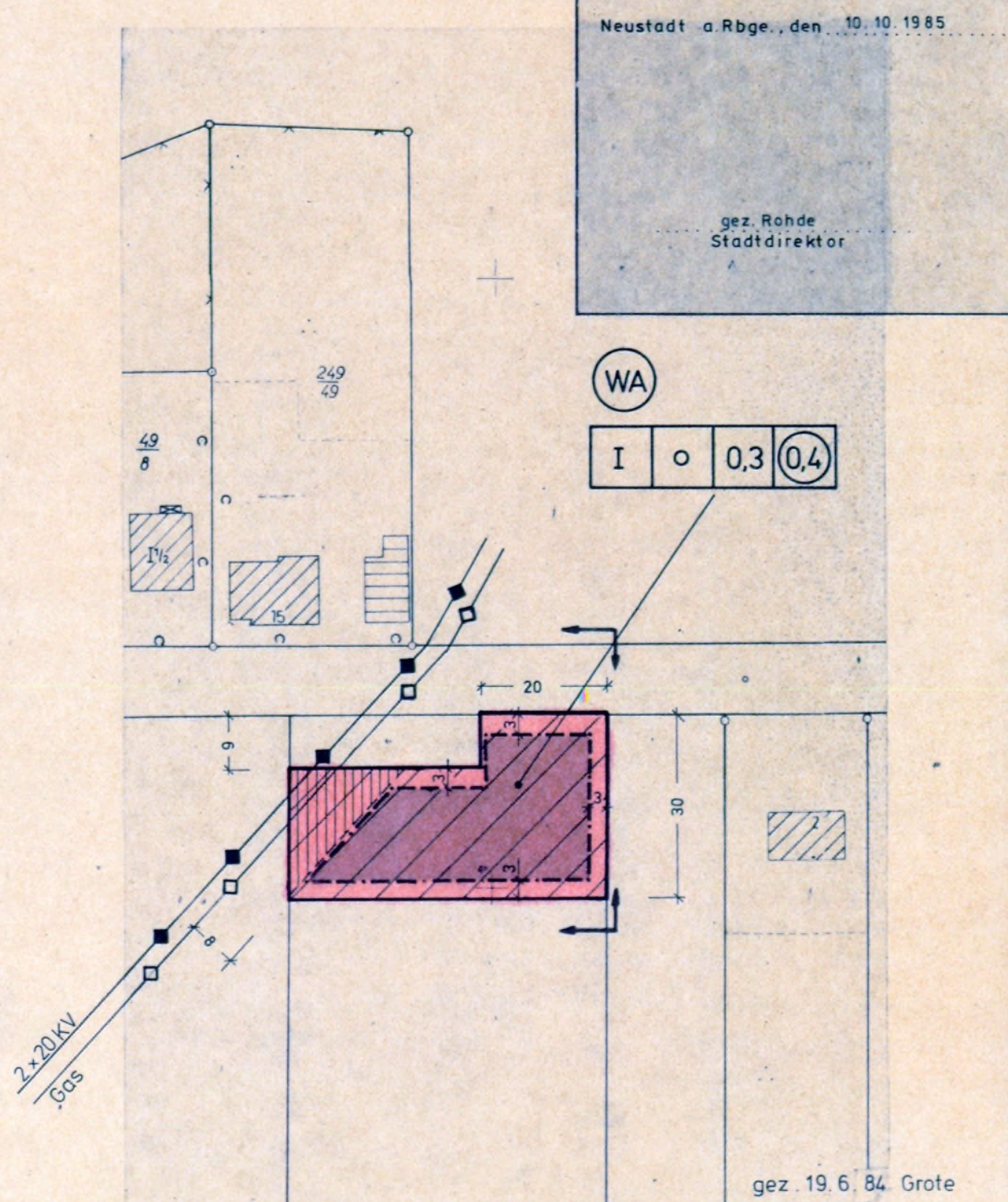
Neustadt a. Rbge., den 14. 5. 1985

gez. Hahn, gez. Rohde  
Stadtdirektor

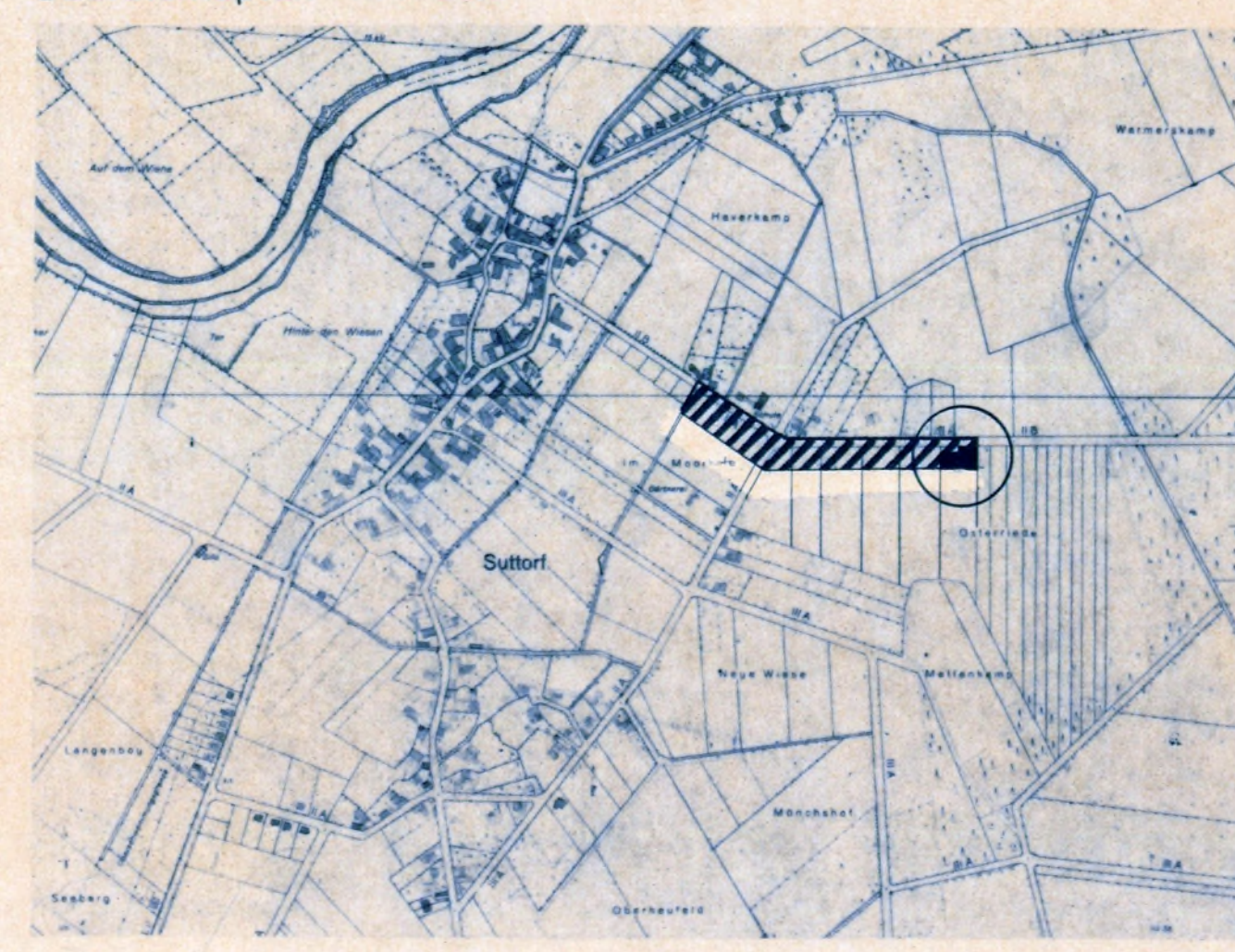
Der Teilbereich ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-11/31-883) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Hannover, den 26. 8. 1985

Genehmigungsbehörde  
Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
gez. Lehmborg



Übersichtsplan M. 1:10000



Bebauungsplan Nr. 883

gez. 17. 8. 1983 Grote